

Minderjährigenrecht:

1. Deliktsrecht
2. Vertragsrecht (vor der Geburt)
 - bis 7 Jahre §104 Nr.1, §828 I
 - 7-18 Jahre §106, §828 II
 - ab 18 Jahren volljährig §2
 - ⇒ beachte auch §131 I,II

Geschäftsunfähigkeit

§104 => Nichtigkeit von Willenserklärungen §105I

beschränkte Geschäftsfähigkeit:

§106

Grundsatz: Minderjähriger Bedarf der Einwilligung des gesetzl. Vertreter §1626/§1629

Einwilligung: vorherige Zustimmung => §183

Ausnahmen: WE, die dem Minderjährigen lediglich einen rechtlichen Vorteil bringen §107

- z.B. Schenkung, Leihe, Auftrag
- Übereignung: §110 „Taschengeldparagraph“
 - Mittel überlassen
 - a. zu einem bestimmten Zweck
 - b. zur freien Verfügung => mögliche Beschränkung durch dem Minderjährigen beschränkten Willen der Eltern (Erwerb von Schusswaffen)
 - c. von Eltern oder mit deren Zustimmung
 - d. „bewirkt“ => vollständige Erfüllung der Verpflichtung des Mj §112,113 => partiell unbeschränkte Geschäftsfähigkeit

WE ohne Einwilligung, die unter keine Ausnahme fällt:

- einseitiges Rechtsgeschäft
- zwei- oder mehrseitiges Rechtsgeschäft

Einseitiges Rechtsgeschäft	Zwei- oder mehrseitiges Rechtsgeschäft
§111 => unwirksam (Bsp. Kündigung der Mieter)	§108 ⇒ Abhängigkeit von der Genehmigung der Eltern „schwebend unwirksam“ ⇒ Zustimmung: Einwilligung (vor, §189) Genehmigung (nach, §184)

- Erklärungsgegner: §182
Grundsätzlich: entweder Mj oder Vertragspartner
Formlos, §182 II
 - Rechtsfolge der schwebend Unwirksamkeit
Vertragspartner muß nicht erfüllen
 - Schwebezustand:
 - ⇒ grundsätzlich unbeschränkt
 - ⇒ Ausnahme Aufforderung durch den Vertragspartner
- 3 Folgen:

1. Genehmigung kann nur noch gegenüber Vertragspartner erfüllt werden
2. vorherige Genehmigung gegenüber Minderjährigen und unwirksam
3. 2-Wochen-Frist (2 Wochen verfällt der Vertrag)

Wiederrufsrecht des Vertragspartner nach §109

- Vor Zugang der Genehmigung
- Keine Kenntnis von der Minderjährigkeit bzw. wahrheitswidrige Behauptung der Einwilligung der Eltern

Fall Mofakauf:

Mofakauf rückgängig, da teurer verkauft werden könnten

Anspruch M => K auf Herausgabe des Mofas

A. §985

1. M müsste Eigentümer des Mofas sein
 - a. ursprünglich (+)
 - b. Übereignung, §929 S.1
 1. Übergabe (+) in den Machtbereich des K gebracht
 2. Einigung inhaltlich (+) / wirksam?
 - a. beschränkte Geschäftsfähigkeit §106
 - b. §107
 - i. Einwilligung der Eltern (-)
 - ii. Lediglich rechtlicher Vorteil (+)

ABSTRAKTIONSPRINZIP

- c. Übereignung ist wirksam
- d. M ist nicht mehr Eigentümer
- e. §985 (-)

B. §812 I 1. Alt.

1. K muß etwas erlangt haben => Eigentum und Besitz an Mofa
2. durch Leistung (+)
3. ohne rechtlichen Grund?

Kaufvertrag gemäß §433

 - a. inhaltlich (+) am 1.6. Einigung
 - b. Wirksamkeit §106
 1. Einwilligung der Eltern (-)
 2. lediglich rechtlicher Vorteil (-) wegen Belastung mit Kaufpreisforderung nach §433 II
 3. § 110 (-), K hat die Leistung nicht vollständig bewirkt
 4. §108I: Vertrag schwebend unwirksam
 5. Lob des Vaters =Y Genehmigung gegenüber K, vgl. §182I => Vertrag ist wirksam
6. Brief des M an V
 - a. Erste Genehmigung wird unwirksam §108II
 - b. Genehmigung nur noch gg. M erteilt werden §108II
7. Brief V an M
 - a. Genehmigung im Sinne §108
 - b. Wirksam mit Zugang bei M frühestens am 13.6. §130
8. Anruf des M bei V
 - f. Widerruf nach §109
 - i. Vor der Genehmigung (wirksam erst am 13.6., Anruf schon am 12.6.)

Vor der Genehmigung => rechtzeitig (+)
 - ii. §109II: Unkenntnis der Mj. Des K
 1. maßgeblicher Zeitpunkt des Vertragsabschlusses
 2. lt. SV (+)
 3. wirksamer Widerruf nach § 109
 4. Kaufvertrag ist unwirksam
 5. ohne rechtlichen Grund (+)
 6. Anspruch aus §812